

ACHTUNG !!!

WICHTIGE HINWEISE ZUM BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG DES ANGESTELLTEN ZAHNARZTES IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GENEHMIGUNGSVERFAHREN DURCH DEN ZULASSUNGSAUSSCHUSS-ZAHNÄRZTE

Die Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes wird durch den Zulassungsausschuss in Sitzungen beschlossen. Die jeweiligen Sitzungstermine werden im Rheinischen Zahnärzteblatt veröffentlicht.

Die Genehmigung bewirkt, dass der angestellte Zahnarzt somit frühestens ab dem Tage **nach** der Beschlussfassung (Sitzung) beschäftigt werden kann.

Sofern die Beschäftigung des angestellten Zahnarztes vor der Sitzung des Zulassungsausschusses notwendig werden soll, so ist in diesem Falle eine Kontaktaufnahme mit der Abteilung Register/Zulassung der KZV Nordrhein **vor** dem Beschäftigungsbeginn erforderlich, um gemeinsam nach einer Lösungsmöglichkeit zu suchen. Auf jeden Fall muss der Antrag auf Genehmigung einer Anstellung gemäß § 32 b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte zu diesem Zeitpunkt bereits gestellt sein.

Für eine möglichst zeitnahe Verhandlung durch den Zulassungsausschuss ist es erforderlich, dass der

A N T R A G

**auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes
spätestens**

einen M O N A T

vor

dem beabsichtigten Beschäftigungsbeginn bzw. dem möglichen Verhandlungstermin vor dem Zulassungsausschuss der Geschäftsstelle vorliegt. Eine Verhandlung kann immer erst dann angesetzt werden, wenn der anzustellende Zahnarzt die jeweiligen Voraussetzungen des § 32 b Zahnärzte-ZV erfüllt hat. Dies gilt auch bei durchlaufenden Beschäftigungsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber (Übergang vom Ausbildungsassistenten zum angestellten Zahnarzt).

Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und Nachweise müssen daher ebenfalls spätestens

einen M O N A T

vor der Zulassungssitzung der Geschäftsstelle **vollständig** vorliegen (das polizeiliche Führungszeugnis - Belegart „0“ muss ggf. bis zur Sitzung vorliegen), da ansonsten die Verhandlung und Genehmigung erst in einer späteren Sitzung des Ausschusses möglich ist, mit der Folge, dass sich hierdurch der Beschäftigungsbeginn zu Lasten des Antragstellers und des anzustellenden Zahnarztes verzögert.